Erläuterungsbericht

Zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Warendorf

Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA)

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Windenergienutzung kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Verglichen mit der Nutzung fossiler Energieträger und der Atomenergie hat sie den Vorteil, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und dabei im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle und Abwärme verursacht noch ein atomares Risiko mit sich bringt. Eine ressourcenschonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung dieser Anlagen im Stadtgebiet Warendorf geschaffen.

Die Darstellungen tragen bei, günstig gelegene Flächen für die Windkraftnutzung planerisch bereitzustellen und gleichzeitig die Eigenart der münsterländischen Parklandschaft als wichtiges Potenzial der Region in zusammenhängenden Teilräumen zu erhalten.

Konkret werden die Konzentrationszonen WAF 06, WAF 07, WAF 08 sowie WAF 28, die ihre Bezifferung aus der Landesplanung erhalten haben, im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Bereiche befinden sich in den Bauerschaften Hoetmarer Dorfbauerschaft, Gronhorst, Vohren sowie Flintrup und umfassen insgesamt eine Fläche von 410 ha.

2. Gesamtgemeindliche Untersuchung

Gemäß Windenergie-Erlass vom 03.05.2000 ist die Ausweisung der Konzentrationszonen nur wirksam, wenn die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung der Zonen erarbeitet hat. Hierbei ist darzustellen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren.

Die gesamtgemeindliche Untersuchung, die die Grundlage für die Ausweisung der WEA-Konzentrationszonen darstellt, ist diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

Die Abgrenzungen der vier ermittelten Zonen werden aus der Karte "Suchräume" abgeleitet bzw. im Falle der Zone WAF 07 "Gronhorst" entsprechend dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9.05 gewählt.

3. <u>Lage und Größe der dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie-anlagen</u>

Die Zone WAF 06 befindet sich nordwestlich des Stadtteils Hoetmar in der Hoetmarer Dorfbauerschaft und hat eine Größe von 54 ha.

Die Zone WAF 07 liegt südwestlich des Stadtteils Freckenhorst in der Dorfbauerschaft Gronhorst im Osten der Kreisstraße K 43 und besitzt eine Größe von 165 ha.

Die Konzentrationszone WAF 08 befindet sich südöstlich des Stadtteils Warendorf in der Dorfbauerschaft Vohren an der Bundesstraße B 475 und hat eine Größe von 66 ha.

Die Zone WAF 28 befindet sich im Süden des Stadtteils Freckenhorst in der Dorfbauerschaft Flintrup und besitzt eine Größe von 125 ha.

Die Konzentrationszonen erreichen in der Summe eine Fläche von 410 ha.

Die ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen stimmen in Anzahl, Lage und Größe mit den im Gebietsentwicklungsplan (GEP) Münsterland vom 01.09.1998 für das Stadtgebiet Warendorf dargestellten Windeignungsbereichen nicht exakt überein.

Die Abweichungen werden allerdings als vertretbar und notwendig angesehen, um auf die kleinräumlichen Gegebenheiten vor Ort, wie sie in der gesamtgemeindlichen Untersuchung dargestellt sind, unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Gemeinde einzugehen.

Ein GEP-Änderungsverfahren wird aufgrund der mit der Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster geführten Abstimmungsgespräche nicht für erforderlich gehalten.

- 4. <u>Textliche Darstellungen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes für Konzentrationszonen von Windenergieanlagen</u>
- 4.1 Zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Konzentration der Raumnutzungen hat sich die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in den Räumen zu vollziehen, die als Konzentrationszonen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie im FNP zeichnerisch dargestellt sind.
- 4.2 Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan bewirkt allerdings grundsätzlich keine Änderung der planungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen als privilegierte Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 6*) BauGB. *) Geändert in: Ziffer 1 BauGB It. Ratsbeschluss v. 15.07.2002
- 4.3 Die zulässige maximale Gesamthöhe für Windenergieanlagen beträgt 140 m über Gelände. Dieser Wert entspricht der Obergrenze der zur Zeit gängigen Anlagen und wird nicht als unzumutbare Einschränkung der Baufreiheit angesehen. Vielmehr wurde auf der Grundlage dieser Anlagenhöhen die gesamtgemeindliche Untersuchung zur Ausweisung der Konzentrationszonen durchgeführt. Es ist insofern eine entsprechende Höhenbegrenzung erforderlich, da bei deutlich höheren Anlagen größere Abstände zu den aufgeführten Schutzgütern als die gewählten in die Abwägung einfließen müssten. (Weiteres s. Ergänzung auf Seite 5) Die Höhenbegrenzung wird auch unter dem Gesichtspunkt der im Raum Warendorf vorherrschenden Windhöffigkeit mit Windgeschwindigkeiten von 4,7 bis 5,4 m/s in 50 m Höhe als vertretbar angesehen.
- 4.4 Um eine günstige Energieausbeute für Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen zu gewährleisten, ist die räumliche Zuordnung der einzelnen Anlagen untereinander zu optimieren.
 Die Konzentrationszonen müssen durch ergänzende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden. Auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen eines Windparks ist dabei besonders zu achten.
- 4.5 Die nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. dem Landschaftsgesetz notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sollen vor allem zu einer Anreicherung der Landschaftsstruktur in der Umgebung der Konzentrationszonen beitragen. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Beeinflussung der Windverhältnisse zum Nachteil der Energieausbeute vermieden wird.
- 4.6 Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann die Problematik des Immissionsschutzes bei Windenergieanlagen nicht gelöst werden, vielmehr ist diese Frage für jedes Projekt entweder auf der Ebene des Bebauungsplanes oder im Baugenehmigungsverfahren zu klären.
- 4.7 Zur Vermeidung einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch Eisabwurf darf der Abstand einer Windenergieanlage zum äußeren Fahrbahnrand von qualifizierten Straßen sowie von städtischen Straßen das Maß D+H (D = Rotordurchmesser, H = Nabenhöhe) nicht unterschreiten. Das Abstandsmaß bemisst sich rechtwinklig vom befestigten Fahrbahnrand bis zur Flügelspitze des waagerecht stehenden Rotorblatts.

- 4.8 Zwischen Waldflächen und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorblätter einer Windenergieanlage ist ein Mindestabstand von 35 m einzuhalten.
- **4.9** Windenergieprojekte im Umfeld von dargestellten Erdgasleitungen und 10-KV-Freileitungen sind hinsichtlich des genauen Standortes der Windräder mit der RWE NET AG und der RWE Gas AG abzustimmen.
- 4.10 Windenergieprojekte sind vor Erteilung der Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung III als militärischer Luftfahrtbehörde zur Prüfung der Notwendigkeit einer Tages- bzw. Nachtkennzeichnung zuzuleiten. Bei Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m über Gelände, errechnet aus Nabenhöhe plus Rotorradius, ist die Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Münster zu beteiligen.
- **4.11** Nach Beendigung der Windenergienutzung sind Windenergieanlagen abzubauen. Im Freiraum gelegene Standorte sind in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

5. Altlasten

Im Flächennutzungsplan-Änderungsbereich liegen Altlasten oder Altlasten-Verdachtsflächen nicht vor.

Warendorf, den 08.04.2002

STADT WARENDORF Der Bürgermeister

Im Auftrag

Stuke

Anlagen

Ergänzung laut Ratsbeschluss vom 15.07.2002

Hinweise:

1. Bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen sind die Bestimmungen des Windenergie-Erlasses vom 03.05.2002, veröffentlicht am 11.07.2002 zu berücksichtigen.

2. Für den sicheren Betrieb ihrer 10-KV-Stromversorgungs-Freileitungen benötigt die RWE Net AG einen 15 m breiten lotrechten Schutzstreifen, rechts und links aus der Freileitungsachse. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Ergänzung der Textlichen Darstellung Nr. 4.3 gemäß Ratsbeschluss vom 15.07.2002

Die gesamtgemeindliche Untersuchung nimmt hinsichtlich der Beurteilung der Wirkung von Windkraftanlagen auf Sportplätze, Friedhöfe sowie Kirchen und Kapellen Bezug auf das Gutachten von W. Nohl "Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe", München 1993, in dem u. a. die visuelle/ästhetische Wirkung von Windenergieanlagen auf ihre Umgebung analysiert wird.

Hierbei werden für die Klasse der über 100 m hohen WEA drei Wirkzonen abnehmender Eindrucksstärke gebildet: die Nahzone I bis 200 m um das Objekt, die Mittelzone II bis 1.500 m sowie die Fernzone III bis 10.000 m. In der Nahzone ist die ästhetische Beeinträchtigung am größten und nimmt mit zunehmender Entfernung ab.

Da im Jahre 1993 bei Aufstellung des Gutachtens im deutschen Binnenland Anlagenhöhen von mehr als 140 m nicht üblich waren, so wie sie es auch heute noch nicht sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Nohl`sche Wirkzonenklassifizierung nicht auf Anlagen mit deutlich größeren Höhen als 140 m bezieht.

Die gesamtgemeindliche Untersuchung definiert unter Bezug auf Nohl für bestimmte Nutzungen bestimmte hinnehmbare Mindestabstände zu Windkraftanlagen. Da deutlich höhere Masten als von Nohl angenommen größere Nah-, Mittel- und Fernzonen aufweisen würden und somit größere Abstände zu den Schutzgütern zu wählen wären, muss ebenfalls eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen vorgenommen werden.

Nur mit einer Begrenzung der WEA-Höhen auf 140 m ist die städtebauliche Herleitung der gewählten Konzentrationszonen in sich schlüssig. Ohne eine Begrenzung wäre eine Definition der Konzentrationszonen in dem genannten Zusammenhang schwerlich möglich.

Weiterhin werden Windkraftanlagen mit einer Höhe von deutlich über 140 m für die im Warendorfer Stadtgebiet vorzufindende münsterländische Parklandschaft als zu dominant angesehen. Zugleich würden derartige Windräder optisch den Rahmen sprengen, der durch vergleichbare technische Anlagen im Außenbereich vorgegeben ist, wie z. B. 110 KV-Stromversorgungs-Freileitungen, die Bundeswehr-Funkanlage bei Milte oder die bereits errichteten kleineren Windkraftanlagen.

Gesamtgemeindliche Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf

1.0 Planerfordernis

Windenergieanlagen stellen gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich dar. Zur Steuerung der Zulässigkeit haben die Kommunen die Möglichkeit, Konzentrationszonen für diese Anlagen im Flächennutzungsplan auszuweisen.

Eine solche Darstellung besitzt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht.

Gemäß Windenergieerlass vom 03.05.2000 ist die Ausweisung der Konzentrationszonen nur wirksam, wenn die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung der Zonen erarbeitet hat. Hierbei ist darzustellen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren.

2.0 Untersuchung des Gemeindegebietes

2.1. Tabu- und Konfliktbereiche

In einer ersten Planungsphase werden alle Tabu- und Konfliktbereiche im gesamten Stadtgebiet Warendorf ermittelt und in Form von Übersichtsplänen dargestellt.

Hierbei zeigt der Tabu-Plan alle Flächen, die auf Grund der Vorgaben des Windenergieerlasses für die Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen nicht zur Verfügung stehen.

Die Konflikt-Pläne

- 1. Bebauung und Kfz-Verkehr
- 2. Ökologie und Landschaftsbild
- 3. Erholung, Kultur und Sport sowie
- 4. Ortssilhouetten

stellen diejenigen Flächen dar, in denen bei einer Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen Konflikte entstehen.

In einem zweiten Schritt werden die Tabu- und Konfliktbereiche überlagert, wodurch die unbelasteten Suchräume sichtbar werden, die sodann auf ihre konkrete Eignung für die Anlage von Windparks untersucht werden.

2.1.1. Tabu-Plan

Folgende Flächen werden gemäß Windenergie-Erlass im Tabu-Plan als für Konzentrationszonen nicht geeignet ausgewiesen:

- Waldgebiete mit einem Schutzabstand zu möglichen WEA von 35 m,
- Naturschutzgebiete mit einem Schutzabstand von 200 m,
- Gebiete gemäß Flora- Fauna- Habitat Richtlinie mit 200 m Abstand,

- Klassifizierte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz mit einem Abstand von 200 m*). Die Biotope werden je nach räumlicher Ausdehnung als Punkt-, Strecken- oder Flächenbiotop dargestellt.
- Richtfunktrassen mit 200 m Breite,
- Hochspannungs- Freileitungen ab 30 KV mit einem Abstand von 120 m. Dieser Wert leitet sich aus der Erlass-Vorgabe ab, bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen den dreifachen Rotordurchmesser als Abstand vorzusehen. Da WEA neueren Bautyps einen Rotordurchmesser ab 40 m aufweisen und der Markt zu größeren Rotoren tendiert, wurde der Mindestwert von (40 m x 3 =) 120 m gewählt.
- Klassifizierte Straßen mit einem Abstand von 40 m.
- Ferner wird ein von der Bundeswehr für die BW-Funkstation Milte benannter Schutzbereich als Tabufläche deklariert.

Nachrichtlich sind im Tabu-Plan die Siedlungsflächen der Stadtteile gemäß den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes dargestellt. Hier sollen, wie unten aufgeführt, Windparks nicht angeordnet werden.

2.1.2. Konflikt-Pläne

2.1.2.1 Konflikt-Plan 1: Bebauung und Kfz-Verkehr

Im Konflikt-Plan 1 werden diejenigen Flächen gekennzeichnet, in denen auf Grund der Siedlungsentwicklung Warendorfs, wegen der existierenden Wohnstandorte im Außenbereich sowie des bestehenden und geplanten überörtlichen Straßennetzes bei einer Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen Konflikte entstehend würden.

Folgende Flächen sind hier zu nennen:

Im Flächennutzungsplan ausgewiesene Bauflächen Innerhalb des baulichen Zusammenhangs der Stadtteile Warendorf, Freckenhorst, Hoetmar, Einen-Müssingen und Milte sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht eingerichtet werden, da hier eine zu große Anzahl von Bürgern durch die nachteiligen Auswirkungen der Anlagen unmittelbar betroffen wäre.

Gleiches gilt für die im Warendorfer Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen, die z. Zt. noch unbebaut sind, mittelfristig aber verwertet werden.

Der Ausschluss bezieht sich auf Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, aber auch auf gewerbliche Bauflächen. Aufgrund der in Warendorf vorzufindenden eher kleinräumigen Gewerbegebiete mit nahegelegenen Wohngebieten sowie der Dominanz des mittelständischen Handwerks mit dem Wohnhaus am Betrieb wird die Anordnung von Windkraftanlagen in gewerblichen Bauflächen als zu konfliktträchtig angesehen.

Im Gebietsentwicklungsplan dargestellte Siedlungsbereiche
 Ebenfalls sollen die Wohnsiedlungs- sowie die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche des Gebietsentwicklungsplanes (GEP), die über den baulichen
 Bestand sowie die FNP-Ausweisungen in den Stadtteilen Warendorf und Freckenhorst hinausgehen, nicht durch WEA-Konzentrationszonen überplant werden.

*) bzw. 500 m ergänzt lt. Ratsbeschluss vom 15.07.2002

Durch eine Zulassung von Windparks innerhalb dieses städtebaulichen Entwicklungspotentials würde die Stadt Warendorf ihre unmittelbaren Wachstumsmöglichkeiten einschränken.

• Die darüber hinaus für die <u>langfristige Siedlungsentwicklung</u> der Stadt Warendorf in seinen Stadtteilen Warendorf, Freckenhorst, Hoetmar, Einen-Müssingen und Milte vorgesehenen Flächen.

Auf Grund der langen Laufzeiten (Lebensdauer) der Windenergieanlagen muss über den Zeithorizont des GEP von ca. zehn Jahren hinaus geblickt und eine weitergehende Siedlungsentwicklung in allen Stadtteilen offengehalten werden. Die Räume sollen nicht in einer bestimmten Zeitspanne in Gänze verwertet werden, sondern stellen Bauland-Optionen für alternative Entwicklungsrichtungen dar. In diesen Bereichen Windparks zuzulassen, würde die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt beeinträchtigen.

Windkraftanlagen haben aus Immissionsschutzgründen einen Mindestabstand von ca. 300 m zu Wohnstandorten im Außenbereich einzuhalten, der sich aus der Klassifizierung der Standorte als Mischgebiet auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ergibt. Dieser Abstand wird als Mindestwert auch auf den langfristig möglichen Siedlungsrand angewendet, da eine genauere Klassifizierung der Baugebiete derzeit nicht vorgenommen werden kann.

- Das Erholungszentrum "Hörster Heide" im Westen des Stadtteils Milte ist ein durch verbindliche Bauleitplanung abgesichertes, bisher nicht realisiertes Wochenendhausgebiet. Hier wird auf Grund des höheren Anspruchs auf Immissionsschutz ein Abstand zu möglichen Windkraftanlagen von 600 m vorgesehen, was der erforderlichen Mindestdistanz einer WEA zu einem Reinen Wohngebiet entspricht.
- <u>Zu bestehenden Friedhöfen</u> wird auf Grund des sakralen Charakters der Anlagen und der besonderen Anforderungen an Ruhe und allgemeine Ungestörtheit ein Abstand von 850 m zu Windparks als unabdingbar angesehen. Dieser Wert wird abgeleitet aus dem Gutachten von W. Nohl "Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe", München 1993, im Auftrag des Landes NRW. Nohl unterteilt den ästhetischen Einwirkungsbereich von mastenartigen Bauvorhaben in drei visuelle Wirkzonen abnehmender Eindrucksstärke: die Nahzone I bis 200 m um das Objekt, die Mittelzone II bis 1.500 m sowie die Fernzone III bis 10.000 m.

Um im vorliegenden Fall einer Beeinträchtigung der - visuellen - Ungestörtheit auf den Friedhöfen zu begegnen, wird ein Abstand von 200 m vom Windrad zum Friedhof, d. h. die Platzierung von Friedhöfen außerhalb der Nahzone, aber in der Mittel- und Fernzone von WEA, als zu gering angesehen. Andererseits ist die Wahl eines Abstandes von 1,5 km als für Windkraftanlagen zu restriktiv anzusehen. Aus diesem Grunde wird als vertretbarer Abstand der Mittelwert von 850 m gewählt. Da nach Nohl ein Eingriffsobjekt um so weniger stört, je weiter weg es sich vom Betrachter befindet und diese Wirkung kontinuierlich ist, stellt der Mittelwert von 850 m auch visuell eine mittlere, hinnehmbare Beeinträchtigung zwischen dem Ende der Nahzone und dem Beginn der Fernzone dar.

• <u>Die Wohnstandorte im Außenbereich</u> mit einem Abstandsradius von 300 m (siehe oben).

- <u>Die klassifizierten Straßen</u> mit einer Abstandsfläche von jeweils 120 m Breite. Das Abstandsmaß ergibt sich aus der Forderung der Straßenbaulastträger nach einem Sicherheitsabstand auf Grund von möglichem Eisabwurf der Größenordnung "Nabenhöhe + Rotordurchmesser". Auf Grund der Mindestmaße der derzeitig gebräuchlichen WEA ergibt sich der gewählte Wert von (80 m + 40 m =) 120 m.
- <u>Die geplanten Umgehungsstraßen B 64 n und L 547</u> mit einer Abstandsfläche von jeweils 220 m Breite.
 Zusätzlich zur vorgenannten Abstandsbreite von 120 m wird im Falle der Straßentrassen B 64n und L 547n, die das Linienbestimmungsverfahren durchlaufen haben, ein Abstandszuschlag von 100 m vorgenommen. Hiermit wird der

ßentrassen B 64n und L 547n, die das Linienbestimmungsverfahren durchlaufen haben, ein Abstandszuschlag von 100 m vorgenommen. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nach dem Linienbestimmungsverfahren noch Abweichungen innerhalb weniger 100 m vom dargestellten Linienverlauf der Umgehungsstraßen möglich sind.

2.1.2.2 Konflikt-Plan 2: Ökologie und Landschaftsbild

Im Konflikt-Plan 2 werden diejenigen Flächen dargestellt, in denen auf Grund bestehender und geplanter Landschaftsschutzgebiete sowie geplanter Naturschutzgebiete, nicht klassifizierter Biotope sowie auf Grund von Brutplätzen gefährdeter Vögel bei einer Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen Konflikte entstehen würden.

Folgende Flächen kommen in Betracht:

- Geplante Naturschutzgebiete gemäß Entwurf Landschaftsplan Warendorf-Milte, des Kreises Warendorf vom 15.03.2001.
 Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes erhalten auch die geplanten Naturschutzgebiete ihre Rechtsgültigkeit. Da davon auszugehen ist, dass die Genehmigung der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung und die Rechtskraft des Landschaftsplanes Milte zeitlich nicht sehr stark divergieren, werden die geplanten Naturschutzgebiete als Konfliktbereiche in die gesamtgemeindliche Untersuchung zur Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen einbezogen.
- Bestehende Landschaftsschutzgebiete gemäß Landschaftsplan Östliche Emsaue-Beelen des Kreises Warendorf vom August 1999, gemäß Entwurf Landschaftsplan Warendorf-Milte sowie im Südteil des Stadtgebietes. Die Landschaftsschutzgebiete wurden unter anderem mit dem Schutzzweck "Erhaltung der Schönheit des Landschaftsbildes" und/oder "Bedeutung für die Erholung" ausgewiesen. Gleiches gilt für geplante Landschaftsschutzgebiete gemäß Entwurf Landschaftsplan Warendorf-Milte.

Auf Grund der genannten Schutzzwecke wird eine Vereinbarkeit der bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebiete mit der Errichtung von Windparks verneint und das Nebeneinander als Konflikt angesehen. Um die Schönheit der Landschaft zu erhalten und die Bedeutung der Landschaft für die Erholung nicht zu schmälern, sollen in den genannten Gebieten WEA-Konzentrationszonen nicht ausgewiesen werden.

Im Konfliktplan "Ökologie und Landschaftsbild" sind nachrichtlich die klassifizierten Biotope des Tabuplanes sowie die Waldflächen dargestellt, um hierdurch Lage und Umfang der Konfliktflächen einschließlich gewählter Vernetzungskorridore zu begründen.

2.1.2.3 Konflikt-Plan 3: Erholung, Kultur und Sport

Im Konflikt-Plan 3 werden diejenigen Flächen dargestellt, in denen auf Grund einer verstärkten Nutzung des Außenbereiches zur Erholung und für den Sport sowie wegen herausragender Baudenkmale bei einer Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen Konflikte entstehen würden.

Der Plan zeigt die klassifizierten Rad- und Wanderwege sowie bestehende und geplante Reitwege. Eingetragen sind ebenfalls alle Sport- und Freizeitanlagen im Außenbereich, Restaurationsbetriebe sowie besondere Baudenkmale.

Um die Konfliktflächen zu ermitteln, wird um die genannten Anlagen ein Schutzabstand definiert. Windräder außerhalb dieses Abstandes werden für die jeweilige Anlage als unproblematisch angesehen.

Einen Abstand von 200 m erhalten

- Sportplätze,
- Tennisplätze,
- Golfplätze sowie
- das besonders dichte Erholungswegenetz im Osten Warendorfs.

Der Abstand wird nach Nohl gewählt. Die Sporttreibenden und Erholungssuchenden erhalten insofern einen Mindestschutz, als sie nicht gezwungen sein sollen, innerhalb der eindrucksstarken Nahzone einer WEA ihre Freizeit zu verbringen.

Ebenfalls erhält das im Norden des Stadtteils Warendorf eingetragene Erholungsgebiet "Olympia-Pferde-Park Warendorf-Sassenberg" einen 200 m Schutzabstand. Da die Ausgestaltung dieses Projektes, für das zur Zeit ein städtebaulicher Rahmenplan aufgestellt wird, hinsichtlich der Aufteilung von Bau- und Freiflächen noch nicht festliegt, wird das Areal sowohl im Konfliktplan 1 "Bebauung und Kfz-Verkehr" als auch im Plan 3 "Erholung, Kultur und Sport" aufgeführt.

Ein Abstand von 300 m wird gewählt für

- Restaurationsbetriebe entsprechend den Anforderungen an die Wohnnutzung im Außenbereich sowie
- den Modelflugplatz im Südosten Freckenhorsts mit seiner Aufstiegsgenehmigung für eine Fläche mit 300 m-Radius.

Einen Abstand von 600 m erhält

- das zukünftige Erholungsgebiet Kottrup-See, das großenteils der ruhigen naturnahen Erholung dienen soll, einschließlich des bestehenden Campingplatzes Alsmann. Insofern wird hier die Schutzbedürftigkeit eines Reinen Wohngebietes als vergleichbar angesehen und der entsprechende Radius eingetragen.
- Ebenfalls wird für die Drachenflieger-Startplätze im Osten und Südwesten Freckenhorsts ein 600 m-Schutzabstand zu Windparks festgesetzt. Dieses Mindestmaß wird für erforderlich angesehen, um ein gefahrloses Starten und Landen der Fluggeräte und –maschinen zu gewährleisten.

Einen Abstand von 850 m erhalten

 die im Außenbereich gelegenen Kapellen in Buddenbaum, Flintrup und Vohren sowie die Dorfkirchen in Milte, Einen und Hoetmar. Der Abstand leitet sich wie unter Punkt 2.1.2 .2 bezüglich der Friedhofsstandorte erläutert nach Nohl ab. Auch im vorliegenden Fall wird ein Mittelwert zwischen visueller Nah- und Fernzone für angemessen angesehen, um das Umfeld der Kapellen und Kirchen zu schützen.

Ein Abstand von 1.500 m wird gewählt für

- den Denkmal- und Erholungsschwerpunkt Kloster Vinnenberg sowie
- das überregional bedeutende Baudenkmal der Freckenhorster Stiftskirche

Auf Grund der Bedeutung der genannten Standorte für Kultur und Erholung sollen Windparks im Umfeld ausschließlich derart angeordnet werden, dass die Standorte im visuellen Fernbereich der Windräder liegen. Auf diese Weise wird die ästhetische Eindrucksstärke der WEA dem Denkmal- und Erholungswert angemessen vermindert, so dass ein relativ unbelastetes Erleben der Standorte im Raum möglich ist.

2.1.2.4 Konflikt-Plan 4: Ortssilhouetten

Im Konflikt-Plan 4 werden Flächen dargestellt, in denen bei einer Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen Konflikte auf Grund einer durch Windräder verstellen Ortssilhouette der Stadtteile Warendorf, Freckenhorst, Hoetmar, Einen-Müssingen und Milte entstehen würden.

Die von Windparks freizuhaltenden Sichtfelder werden entlang der auf die Stadtteile zulaufenden Hauptzufahrtsstraßen festgesetzt. Auf diese Weise kann das Ortsbild für den ankommenden Betrachter erhalten und vor Verunstaltung bewahrt werden. Die Sicherung der herkömmlichen Ortssilhouette ist auch aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich, da das Umfeld der denkmalgeschützten Dorfkirchen in Milte (St. Johannes-Baptist), Hoetmar (St. Lambertus) und Einen (St. Bartholomäus) sowie der Freckenhorster Stiftskirche St. Bonifatius und der Warendorfer Laurentiuskirche nicht nur – wie im Konfliktplan 3 dargestellt – punktuell auf das Bauwerk bezogen freigehalten werden soll, sondern auch größerräumig die gesamte Ortssilhouette mit ihrer Kirche vor konkurrierenden Nutzungen wie Windparks zu schützen ist.

Des weiteren wird zwischen Warendorf und Freckenhorst ein breiter Sichtkorridor als Konfliktfläche definiert, da die Anlage von Windparks zwischen diesen stark auf-

einander bezogenen Stadtteilen einem visuellen Sperrriegel gleich kommen würde, der auf Grund der Nähe der Orte abgelehnt wird.

Gleiches gilt für die Ortslagen Einen und Müssingen.

Ebenfalls wird im Süden Freckenhorsts entlang der Hauptverbindung der L 547 in Richtung Hoetmar ein breiter Sichtkorridor festgelegt, um zwischen den im GEP ausgewiesenen Windeignungsbereichen WAF 07 und WAF 28 weitere Konzentrationszonen auszuschließen.

2.2 Suchräume

Eine Überlagerung aller Tabu- und Konfliktbereiche macht diejenigen Flächen sichtbar, die von den oben aufgeführten Konflikten frei sind ("Weißflächen"). Diese Bereiche werden als Suchräume bezeichnet und in einem zweiten Schritt auf ihre Eignung für WEA-Konzentrationszonen untersucht. Der Plan "Suchräume" stellt die Flächen dar.

2.2.1 Gronhorst

Im Raum Grohnhorst sind zunächst größere zusammenhängende Weißflächen festzustellen, die in einer Konzentrationszone zusammengefasst werden können. Die Flächen sind nahe beieinanderliegend, so dass bei Realisierung der Eindruck eines geschlossenen Windparks entstehen kann.

Die Suchräume 6, 7 und 8 weisen eine zu große Entfernung zur Zone Gronhorst auf, als dass sie hierin als integriert angesehen werden könnten. Da die Windräder in der Landschaft "konzentriert" werden sollen, kann der Zulassung einer Vielzahl kleinräumlicher Standorte nicht zugestimmt werden. Im Übrigen würde sich im Falle des Ausbaus der Standorte 1, 6, 7, 8 und 9 eine nahezu geschlossenes Band von Windkraftanlagen im Westen Freckenhorsts mit einer starken Riegelwirkung in der Landschaft ergeben, die nicht erwünscht ist.

2.2.2. Flintrup

Wie in Gronhorst kann in der Dorfbauerschaft Flintrup aus dem Suchraum 2 eine Konzentrationszone gebildet werden. Der Bereich besitzt eine stärkere Nord-Süd-Ausdehnung. Hier sollen, um für den Windpark ein geschlossenes Bild zu erreichen, die südlichsten Teilflächen nicht in die Konzentrationszone einbezogen werden. Auch die Suchräume 11 und 12 sind als nicht integriert anzusehen. Bei einer Realisierung würde sich im Südosten Freckenhorsts ein zu großes, uneinheitliches Feld von Windkraftanlagen im Raum ausbreiten.

2.2.3. Hoetmarer Dorfbauerschaft

Angrenzend an die bestehende Everswinkeler Konzentrationszone "Nördlich Ketteler Horst" befindet sich im Nordwesten Hoetmars der Suchraum 9. Im Gebietsentwicklungsplan ist dieses Areal zusammen mit der Everswinkeler Zone als Windeignungsbereich WAF 06 ausgewiesen. Aufgrund der räumlichen Nähe kann der Suchraum an die bestehende Zone angegliedert werden. Hingegen besitzt der Suchraum 10 eine zu große Entfernung zur Akkumulation "Nördlich Ketteler Horst"/Suchraum 9. Hier würde sich, wie oben dargestellt, mit dem Suchraum 8 ein zu starker Riegel im Südwesten Freckenhorsts ergeben.

2.2.4 Vohren

Der Suchraum 5 in Vohren kann als selbständige Konzentrationszone ausgewiesen werden. Hier besteht bereits die Vorbelastung durch eine errichtete sowie eine zweite genehmigte Windkraftanlage. Im rechtskräftigen Landschaftsplan "Östliche Emsaue/Beelen" wurde dieser Bereich zu Gunsten der Windkraftnutzung von Reglementierungen freigehalten.

2.2.5 Suchräume 3, 4 und 13

Die Suchräume 3 (nördlich Milte), 4 (westlich Milte) sowie 13 (südöstlich Hoetmar) haben zwei Gemeinsamkeiten: Sie umfassen jeweils nur eine relativ kleine Fläche und besitzen einen Abstand zu bestehenden Konzentrationszonen, der einerseits zu groß ist, um diese Räume in die Zonen einzubeziehen und einen einheitlichen Windpark entstehen zu lassen.

Andererseits ist der Abstand zu gering, um einen selbständigen Windpark zu begründen. Denn es wird abgelehnt, im näheren Umfeld von WEA-Konzentrationszonen weitere Windparks zuzulassen. Dies würde dem Gedanken der vom Gesetzgeber gewünschten "Konzentration" von Windenergieanlagen zuwiderlaufen und einer unerwünschten "Verspargelung" der Landschaft Vorschub leisten.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Zur Ergänzung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf betreffend die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sind im Gemeindegebiet der Stadt Warendorf vier Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen worden.

Im Erläuterungsbericht zur FNP-Änderung wird die sog. textliche Darstellung vorgenommen, dass die zulässige maximale Gesamthöhe für Windenergieanlagen 140 m über Gelände beträgt.

Um der Bestimmung eine größere Rechtssicherheit zu geben, wurde die Festsetzung gegen Ende des bisherigen Aufstellungsverfahrens in den Planteil der 59. FNP-Änderung aufgenommen. Da es jedoch seinerzeit versäumt wurde, für diese Planergänzung eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB durchzuführen, schloss die Bezirksregierung Münster die Festsetzung von der Genehmigung der FNP-Änderung aus.

In seiner Sitzung am 30.01.2003 bekräftigte der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Warendorf die Höhenbeschränkung und fasste den Beschluss, für die Festsetzung als Ergänzung der FNP-Änderung eine erneute Offenlage durchzuführen.

Die Festsetzung der zulässigen maximalen Gesamthöhe für Windenergieanlagen von 140 m über Gelände wird wie folgt begründet:

- 1. Die Anlagenhöhe von 140 m entspricht der Obergrenze der zur Zeit gängigen Anlagen und wird nicht als unzumutbare Einschränkung der Baufreiheit angesehen. Vielmehr wurde auf der Grundlage dieser Anlagenhöhen die gesamtgemeindliche Untersuchung zur Ausweisung der Konzentrationszonen durchgeführt. Es ist insofern eine entsprechende Höhenbegrenzung erforderlich, da bei deutlich höheren Anlagen größere Abstände zu den aufgeführten Schutzgütern als die gewählten in die Abwägung einfließen müssten.
- 2. Die gesamtgemeindliche Untersuchung nimmt hinsichtlich der Beurteilung der Wirkung von Windkraftanlagen auf Sportplätze, Friedhöfe sowie Kirchen und Kapellen Bezug auf das Gutachten von W. Nohl "Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe", München 1993, in dem u. a. die visuelle/ästhetische Wirkung von Windenergieanlagen auf ihre Umgebung analysiert wird.

Hierbei werden für die Klasse der über 100 m hohen WEA drei Wirkzonen abnehmender Eindrucksstärke gebildet: die Nahzone I bis 200 m um das Objekt, die Mittelzone II bis 1.500 m sowie die Fernzone III bis 10.000 m. In der Nahzone ist die ästhetische Beeinträchtigung am größten und nimmt mit zunehmender Entfernung ab.

Da im Jahre 1993 bei Aufstellung des Gutachtens im deutschen Binnenland Anlagenhöhen von mehr als 140 m nicht üblich waren, so wie sie es auch heute noch nicht sind, wird davon ausgegangen, dass sich die Nohl'sche Wirkzonenklassifizierung nicht auf Anlagen mit deutlich größeren Höhen als 140 m bezieht.

Die gesamtgemeindliche Untersuchung definiert unter Bezug auf Nohl für bestimmte Nutzungen hinnehmbare Mindestabstände zu Windkraftanlagen. Bei deutlich höheren Masten, als von Nohl angenommen, wären größere Nah-, Mittel- und Fernzonen und somit größere Abstände zu den Schutzgütern zu wählen.

Nur mit einer Begrenzung der WEA-Höhen auf 140 m ist die städtebauliche Herleitung der gewählten Konzentrationszonen in sich schlüssig. Ohne eine Begrenzung wäre eine Definition der Konzentrationszonen in dem genannten Zusammenhang schwerlich möglich.

3. Weiterhin werden Windkraftanlagen mit einer Höhe von deutlich über 140 m für die im Warendorfer Stadtgebiet vorzufindende münsterländische Parklandschaft als zu dominant angesehen. Zugleich würden derartige Windräder optisch den Rahmen sprengen, der durch vergleichbare technische Anlagen im Außenbereich vorgegeben ist, wie z. B. 110 kv-Stromversorgungs-Freileitungen, die Bundeswehr-Funkanlage bei Milte oder die bereits errichteten kleineren Windkraftanlagen.

Die Höhenbegrenzung wird auch unter dem Gesichtspunkt der im Raum Warendorf vorherrschenden Windhöffigkeit mit Windgeschwindigkeiten von 4,7 bis 5,4 m/s in 50 m Höhe und der hierdurch möglichen Energieausbeute als vertretbar angesehen.

Warendorf, den 30.01.2003

STADT WARENDORF Der Bürgermeister

Im Auftrag

2/2